

## **Dringlichkeitsanfrage**

**der Abgeordneten Nadine Hoffmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung**

## **Stimmrechte der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen**

Zur Thematik ergeben sich Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 19. März 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. April 2026 beantwortet:

1. Welche Auffassung hat die Landesregierung darüber, welche Städte des Oberzentrums Südthüringen je über eine Stimme oder über keine Stimme in der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen beziehungsweise der entsprechenden Planungsversammlung verfügen?

Antwort:

Nach Auffassung der Landesregierung sind die Bürgermeister der Städte Meiningen, Schmalkalden, Zella-Mehlis und Schleusingen Mitglied der Planungsversammlung. Die Stadt Suhl ist mit dem Oberbürgermeister sowie einem weiteren Mitglied vertreten.

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert diese Auffassung?

Antwort:

Die Mitgliedschaft des Oberbürgermeisters von Suhl sowie eines weiteren Vertreters der Stadt Suhl in der Planungsversammlung ergibt sich aus § 15 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG). Suhl ist kreisfreie Stadt mit einer Einwohnerzahl bis 80 000.

Die Mitgliedschaften der Bürgermeister von Meiningen, Schmalkalden und Zella-Mehlis in der Planungsversammlung ergeben sich daraus, dass diese Städte zum nach § 15 Abs. 2 Satz 4 ThürLPIG maßgeblichen Zeitpunkt der Bürgermeisterwahl im Mai 2024 als Mittelzentrum beziehungsweise als Teil eines funktionsteiligen Mittelzentrums im Landesentwicklungsprogramm ausgewiesen waren. Damit sind deren Bürgermeister für die gesamte Dauer ihrer Amtszeit Mitglied der Planungsversammlung (§ 15 Abs. 3 Satz 1 ThürLPIG).

Die Mitgliedschaft des Bürgermeisters von Schleusingen ergibt sich daraus, dass dieser von den Städten des Oberzentrums Südthüringen gewählt wurde (§ 15 Abs. 2 Sätze 7, 8 ThürLPIG). Zum maßgeblichen Zeitpunkt der Bürgermeisterwahl im September 2024 war Schleusingen bereits als Teil des funktionsteiligen Oberzentrums Südthüringen ausgewiesen.

3. Welche Folgen ergeben sich für den Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen, sollte er entgegen der Auffassung der Landesregierung das Stimmrecht der Städte des Oberzentrums betreffend beschlossen werden?

Antwort:

Der Entwurf des Regionalplans wurde entsprechend der Auffassung der Landesregierung zum Stimmrecht der Städte des Oberzentrums beschlossen.

Maier  
Minister